

Durchführung der Marktüberwachung

- Stichprobenartige Kontrollen auf Grundlage eines bundesweit abgestimmten Marktüberwachungsprogramms
- Kontrollen aufgrund von Hinweisen, Anzeigen und Beschwerden, Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Kooperation mit Beteiligten, um Gefahren abzuwenden oder abzumildern

Möglichkeiten der Marktüberwachung

- Veranlassung von Korrekturen bei fehlerhaften Unterlagen
- Gegebenenfalls Entnahme von Proben und Veranlassung von Produktprüfungen
- Veranlassung von Produktrücknahmen oder -rückrufen
- Untersagung der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt
- Warnung der Öffentlichkeit
- Meldung von Bauprodukten mit „**ernster Gefahr**“ an das **EU-Schnellwarnsystem RAPEX**
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Organisation der Marktüberwachung

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten bei den Ländern.

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ist die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

Für die Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 35**

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon (Zentrale): +49 (0) 211 475-0

E-Mail: bauprodukte@brd.nrw.de

Web: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/marktueberwachung/index.jsp

Stand: Februar 2017



**Marktüberwachung
harmonisierter Bauprodukte**
Dezernat 35



Marktüberwachung

Ziele der Marktüberwachung

Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Marktüberwachung verpflichtet, um die Einhaltung der für harmonisierte Bauprodukte geltenden Anforderungen zu kontrollieren. Damit soll der freie Warenverkehr gewährleistet und das Vertrauen in CE-gekennzeichnete Bauprodukte gestärkt werden. Die Marktüberwachung trägt zum Schutz vor unsicheren Bauprodukten und zu einem fairen Wettbewerb bei.

Dabei sind insbesondere die **Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung/EU-BauPVO)** einschließlich der delegierten Rechtsakte, die **Verordnung (EG) Nr. 765/2008, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)** und das **Bauproduktengesetz (BauPG)** zu beachten.

Europäische Bauproduktenverordnung

Am 1. Juli 2013 trat die **EU-BauPVO** in allen Teilen in Kraft und löste die **Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG** ab. Die **EU-BauPVO** gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und regelt die Bedingungen für die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt.

Die **EU-BauPVO** gilt für Bauprodukte, die von einer **harmonisierten Norm (hEN)** erfasst sind oder für die eine **Europäische Technische Bewertung (ETA)** ausgestellt wurde. Die Europäische Kommission veröffentlicht Listen der **harmonisierten Normen (hEN-Liste)** und der **Europäischen Bewertungsdokumente (EAD-Liste)** im **Amtsblatt der Europäischen Union**. Diese stellt das Deutsche Institut für Bautechnik auf seiner Homepage bereit (www.dibt.de).

Pflichten des Herstellers

Der Hersteller hat für das harmonisierte Bauprodukt eine Leistungserklärung zu erstellen und das Produkt mit einer **CE-Kennzeichnung** zu versehen, wenn es auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird. Von der Erstellung der Leistungserklärung kann der Hersteller absehen, wenn eine Ausnahme vorliegt. Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sind beizufügen.

Leistungserklärung

In der Leistungserklärung werden „**Wesentliche Merkmale**“ (Eigenschaften) des Bauprodukts angegeben. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Dem Abnehmer des Bauprodukts ist eine Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Sie muss für in Deutschland bereitgestellte Bauprodukte in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Wesentliche Inhalte der Leistungserklärung:

- Kenncode des Produkttyps
- Vorgesehener Verwendungszweck
- Name und Anschrift des Herstellers
- System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- Wesentliche Merkmale, erklärte Leistung, technische Spezifikation
- Name, Funktion und Unterschrift der Ausstellerin/ des Ausstellers

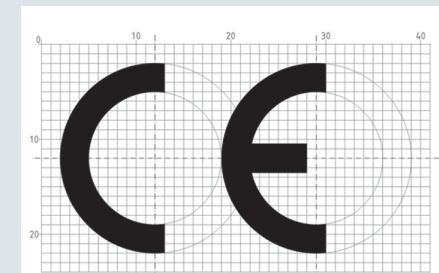
CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung wird durch den Hersteller an Bauprodukten angebracht, für die er eine Leistungserklärung erstellt hat.

Damit bestätigt er die Einhaltung aller geltenden Anforderungen der **EU-BauPVO** sowie aller anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU. Die **CE-Kennzeichnung** ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

Hinter der CE-Kennzeichnung folgen:

- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde
- Name und Anschrift des Herstellers oder Kennzeichen zur Identifikation
- Nummer der hEN oder des EAD
- Kenncode des Produkttyps
- Bezugsnummer der Leistungserklärung
- erklärte Leistung gem. Leistungserklärung
- Kennnummer der notifizierten Stelle (falls zutreffend)
- Verwendungszweck



CE-Kennzeichnung analog zu Anhang II VO(EG) 765/2008

harmonisierter Bauprodukte